

10. Juli 1950

Stühlingen, den
Telefon 191

Stadt
Stühlingen



Landkreis Waldshut

Bebauungsvorschriften

Zum Teilbebauungsplan vom 31. Januar 1950
für das Baugebiet Rappenhalde, Galgenbuck,
und Krumme Furche.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938), §§ 23 Abs. 1 b, 116 PolStGB., §§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs. 4, 109 LBO werden für das Baugebiet Rappenhalde, Galgenbuck und Krumme Furche, folgende Vorschriften erlassen:

1.

1) In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude mit zugehörigen Nebengebäuden errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen des Wohngebietes zu vereinbaren ist.

Mit Rücksicht auf eine einheitliche Bebauung und zur Bildung grösserer Baukörper sind Nebengebäude mit dem Hauptgebäude entweder unterm einem Dach zu vereinigen oder in einem baulichen Zusammenhang zu bringen. Im übrigen ist der Aufbauplan vom 31.1.1950 massgebend.

2) Für die Stellung und den Abstand der einzelnen Gebäude von den Nachbargrenzen gelten die Einzeichnungen im Aufbauplan. Der seitliche Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze beträgt mindestens

- a) Baugebiet Rappenhalde 5,50 m
- b) Baugebiet Galgenbuck - Krumme Furche Strassenzug B - C
Bergseite 4.00 m
Talseite 9.00 m
- c) Baugebiet Galgenbuck - Krumme Furche Strassenzug E - F
Bergseitig 8.00 m

3) Die Gebäude sollen im Grundriss ein entschieden betontes Rechteck bilden und sind bei abfallendem Gelände in der Regel mit ihrer Langseite gleichlaufend zum Hang zu errichten. Auf der Bergseite muss der Sockel möglichst niedrig sein.

4) Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von 40 m zusammengebaut werden, sofern Sicherheit dafür besteht, dass sie gleichzeitig ausgeführt und im Äussern einheitlich gestaltet und unterhalten werden.

5) Bei geschlossener Bebauung sind die Baukörper so auszubilden, dass ein einheitliches Strassenbild entsteht.

2.

1) Für die Zahl der Hauptgeschosse der Gebäude sind folgende Angaben massgebend:

- Strassenzug A - B beiderseits eingeschossig
- Strassenzug B - C beiderseits eingeschossig
- Strassenzug E - F bergseitig zweigeschossig
talseitig eingeschossig

2) Die Gebäudehöhe darf, von dem eingeebneten Gelände bis zur Dachtraufe gemessen, bei eingeschossigen Wohngebäuden an keiner Stelle mehr als 4,50 m, bei zweigeschossigen Wohngebäuden an keiner Stelle mehr als 6,50 m betragen.

3) Die Ausführung eines Kniestockes ist bei zweigeschossigen Gebäuden untersagt. Bei eingeschossigen Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Kniestock bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen zwischen der Oberkante der Erdgeschossdecke und dem Schnittpunkt der Aussen- seite der Umfassungswand mit der Unterseite der Sparren, zugelassen werden.

4) An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum ganzen Gebäude stehen.

3.

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Grundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden. Bei Anlage von Stützmauern, Böschungen und dergl. muss auf die Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden. Bei der Ausführung einer Stützmauer ist die besondere Genehmigung hierfür erforderlich.

4.

1) Die Gebäude sind mit Satteldächern bzw. mit Walmdächern mit $45 - 52^\circ$ Neigung auszubilden, wobei im einzelnen für die Dachform und die Firstrichtung die Angaben im Aufbauplan massgebend sind. Bei Walmdächern ist für die abgewalmte Seite eine steilere Dachneigung vorzusehen. Die Dächer der Nebengebäude sollen die gleiche Neigung erhalten wie das Hauptdach. Pultdächer sind nicht zulässig.

2) Die klare Wirkung des Daches soll durch Dachaufbauten und Gauben nicht beeinträchtigt werden. Ihre Gesamtlänge darf bei Satteldächern nicht mehr als $1/3$, und bei Walmdächern an der Langseite nicht mehr als $1/4$ der zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen; an den Schmalseiten des Walmdaches darf jeweils nur eine Dachgaube normaler Grösse errichtet werden. Die Dachaufbauten und Gauben sind auf der Dachfläche so zu verteilen, dass eine harmonische Wirkung entsteht. Die Seitenansichten der Aufbauten und Gauben sollen in Farbe und Material mit der Dachdeckung übereinstimmen.

5.

1) Die Aussenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen, soweit nicht nach dem Aufbauplan Holzfachwerk oder Holzverkleidung sichtbar gelassen werden sollen.

2) Die Fensteröffnungen sind in der Verteilung und Grösse dem Masstab des Gebäudes und der Einheitlichkeit des Strassenbildes anzupassen und möglichst mit Klappläden zu versehen. Die Fenster sind tunlichst gleichartig aufzuteilen.

3) Für die Dachdeckung sind Tonziegel - Biberschwänze, Doppelfalzziegel, Pfannenziegel - zu verwenden. Die Farbe der Dachdeckung sowie die Farbgebung der Gebäude werden im einzelnen von der Baupolizeibehörde bestimmt. Aufdringlich wirkende Farben wie z.B. blau, violett, sattgrün, grellgelb, grellrot sind unzulässig.

6.

1) Die Einfriedigungen der Grundstücke sind einheitlich zu gestalten. Als Strasseneinfriedigung ist ein Holzstaketzaun zwischen leichten Betonpfosten 1,00 m hoch anzusehen. Die seitliche Einfriedigung ist bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Strasseneinfriedigung auszuführen.

2) Die Vorgärten und sonstigen unüberbaut zu lassenden Flächen an den Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Vorhandene Bäume sind möglichst zu erhalten. Für die Bepflanzung der Gärten einschliesslich der Vorgärten sind fremdartige Sträucher und Bäume zu vermeiden. Für die Heckenpflanzung eignen sich bodenständige Gehölze wie Feldahorn, Hainbuche, Weissdorn, Liguster.

7.

Die Baueingabepläne müssen die Ansichten sämtlicher Gebäudeseiten enthalten. Im Plan der Strassenansicht sind auch die Ansichten der Nachbarhäuser darzustellen. In besonderen Fällen (z.B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen, Geländeschnitte, Lichtbilder und Modelle verlangt werden aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Ortsstrassengesetzes
in Verbindung mit § 9 des Aufbaugesetzes
nach rechtskräftiger Entscheidung des Land-
ratsamts vom 25.7.1950

festgestellt.

Waldshut, den 5. September 1950.

Landratsamt
I.V.

Mil.
Ktg. Assessor.

Stühlingen, den 11. September 1950,
Bürgermeister und Stadtrat:



Ammer

W. Hornhaus
Karl Ernst Meyer
R. Laule
Ammer
Zimmer
W. Steiner

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Strassen- und Baufluchtenplan der Gemeinde Stühlingen
in den Gewannen " Rappenhalde - Galgenbuck - Krumme Furche

Die fortgesetzte Nachfrage nach günstig gelegenen Bauplätzen und Siedlungsgelände in der Gemeinde Stühlingen, hat die Gemeindeverwaltung veranlasst, die Gewanne Rappenhalde, Galgenbuck und Krumme Furche, welche schon teilweise bebaut sind, für die weitere Besiedelung zu erschliessen.

Zu diesem Zwecke wurde ein Strassen und Baufluchtenplan des neuen Baugebietes aufgestellt.

Der Strassenzug A - B - C muss neu erstellt werden und passt sich der Hangrichtung des Geländes an.

Derselbe beginnt bei A mit Anschluss an den vorhandenen Gemeindegeweg Stühlingen - Schwaningen und hat bei B Verbindung mit dem vorhandenen Gemeindegeweg - Galgengasse .

Die Fahrbahnbreite des Strassenzuges A - B - C ist auf 5 m festgelegt. Der Verlauf der Bauflucht ist dem Hanggelände und den schon bestehenden Gebäuden angepasst. Die Vorgartenbreite ist verschieden und beträgt 9 - 7 - 5 - 4 - und 16 m, so dass der Baufluchtenabstand 18 - 14 - 27 - 25 - 22 - 17 - 13 m beträgt. Gehwege können noch beiderseits der Fahrbahn durch Kürzung der Vorgärten ausgeführt werden.

Der Strassenzug D - E - F ist an den Ortsteil Oberdorf angeschlossen und mit den vorhandenen Baufluchten in Verbindung gebracht.

Zur geordneten Durchführung der südlichen Bauflucht des Strassenzuges D - E - F musste dieselbe durch die Gebäude L.B.Nr. 1 und L.B.Nr. 2 b gelegt werden. Diese Gebäude sind zu einem gegebenen Zeitpunkt von der Gemeinde zu erwerben und abzubrechen. Der weitere Verlauf der Bauflucht ist weitgehend an die schon bestehenden Gebäude angeschlossen und der vorhandenen Geländegestaltung angepasst.

Der Strassenzug E - F erhält eine Baufluchtenabstand von 13 m, mit einer Vorgartenbreite auf der Südseite von 3 m und auf der Nordseite von 4 m. Als Strassenbreite ist 6 m vorgesehen.

Als Verbindung der Strassenzüge A-B-C und D-E-F dient der vorhandene Gemeindegeweg E - B. In dem Strassenzug E - B wurde die Bauflucht auf 13 m Abstand festgelegt. Einerseits mit 2 m Vorgarten und andererseits mit 5m . Strassenbreite 6 m.

Die Entwässerung wird bei fortschreitender Bebauung durch ein unterirdisches Kanalnetz erfolgen, für das die Wutach als Vorfluter dient.

Stühlingen, den 31. 1. 1950

Hau Hauey

Gemäß § 3 Abs. 5 des Ortsstrassengesetzes
in Verbindung mit § 9 des Aufbaugesetzes
nach rechtskräftiger Entscheidung des Land-
ratsamts vom 25.7.1950

festgestellt.

Waldshut, den 5. September 1950.

Landratsamt
i. V.

Mit.
Reg. Assessor.

Stühlingen, den 11. September 1950.

Bürgermeister und Stadtrat:



Müller

M. Stamm

Karl Meyer

R. Laule

W. Müller

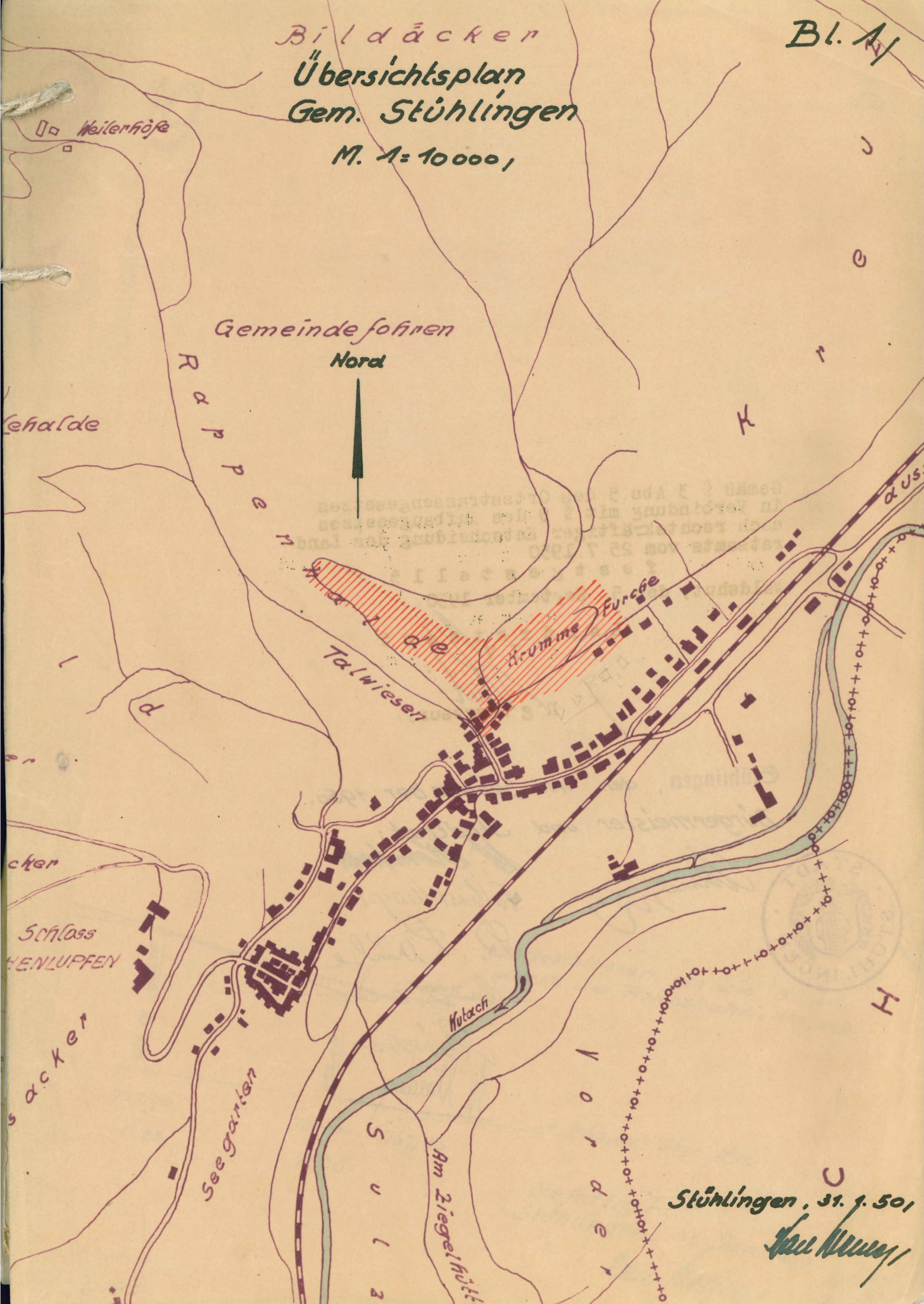
B. Müller

W. Müller

Bildäcker
Übersichtsplan
Gem. Stühlingen

Bl. A₁

M. A: 10 000,



Gemeindehofen

Nord

R
a
p
p
e
n

Talwiesen

Krumme Furche

Mutach

Seegarten

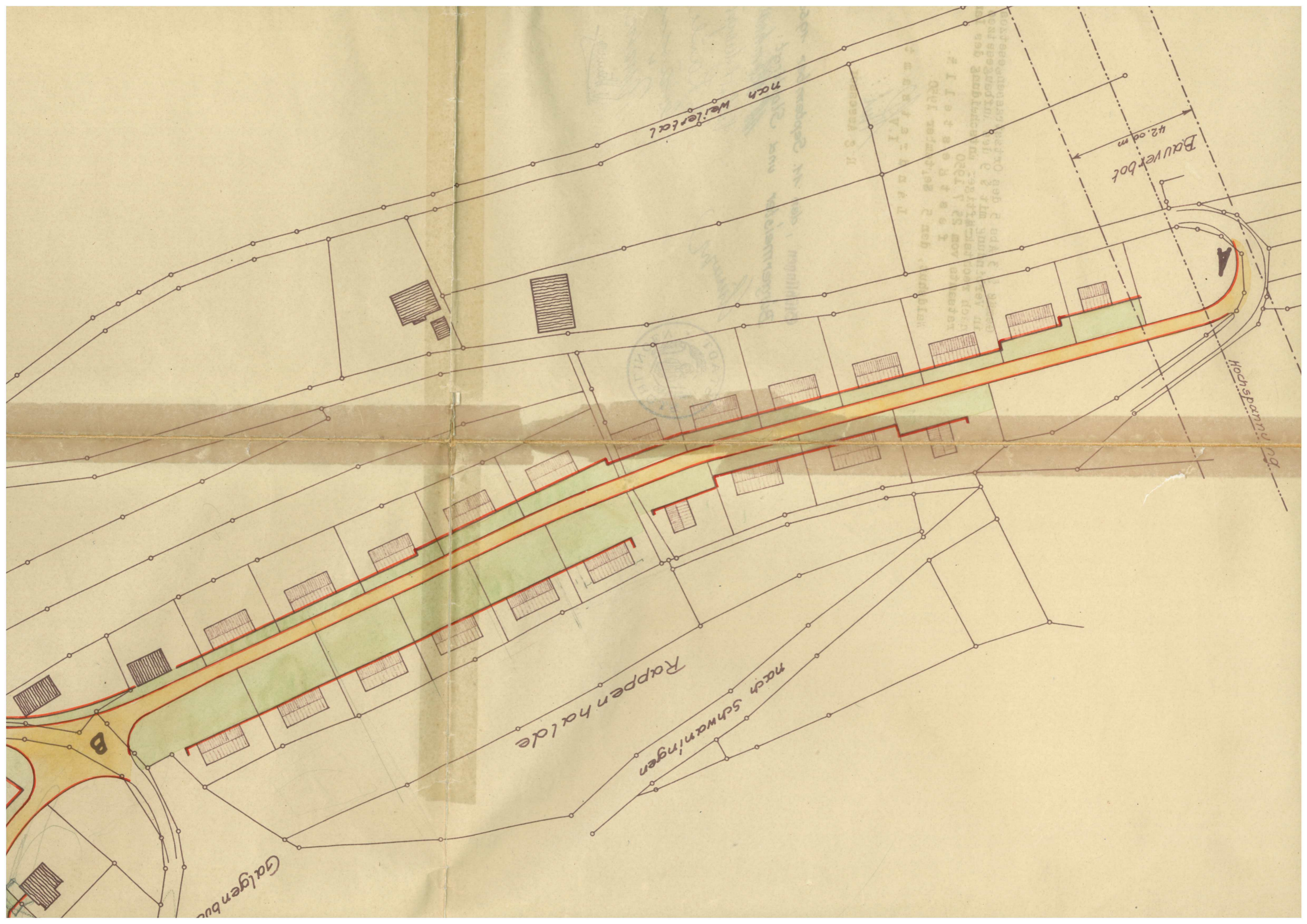
S
u
l
z

Am Ziegelhütte

V
o
r
d
e
r

Stühlingen, 31. 1. 50,

Hall Neuwitz



nach Weilerthal

42.00 m
Bauverbot

Hochspannung

Rappenhalde

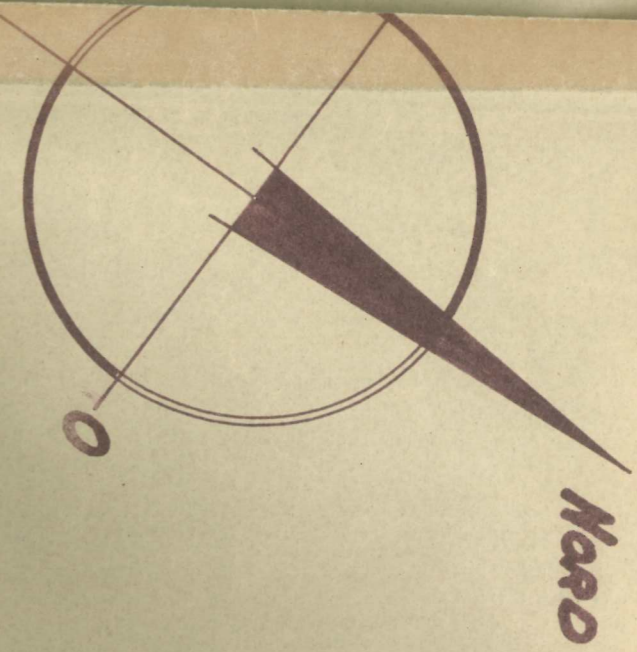
nach Schwamningen

Galgenbusch

B

A

M. 1:1000



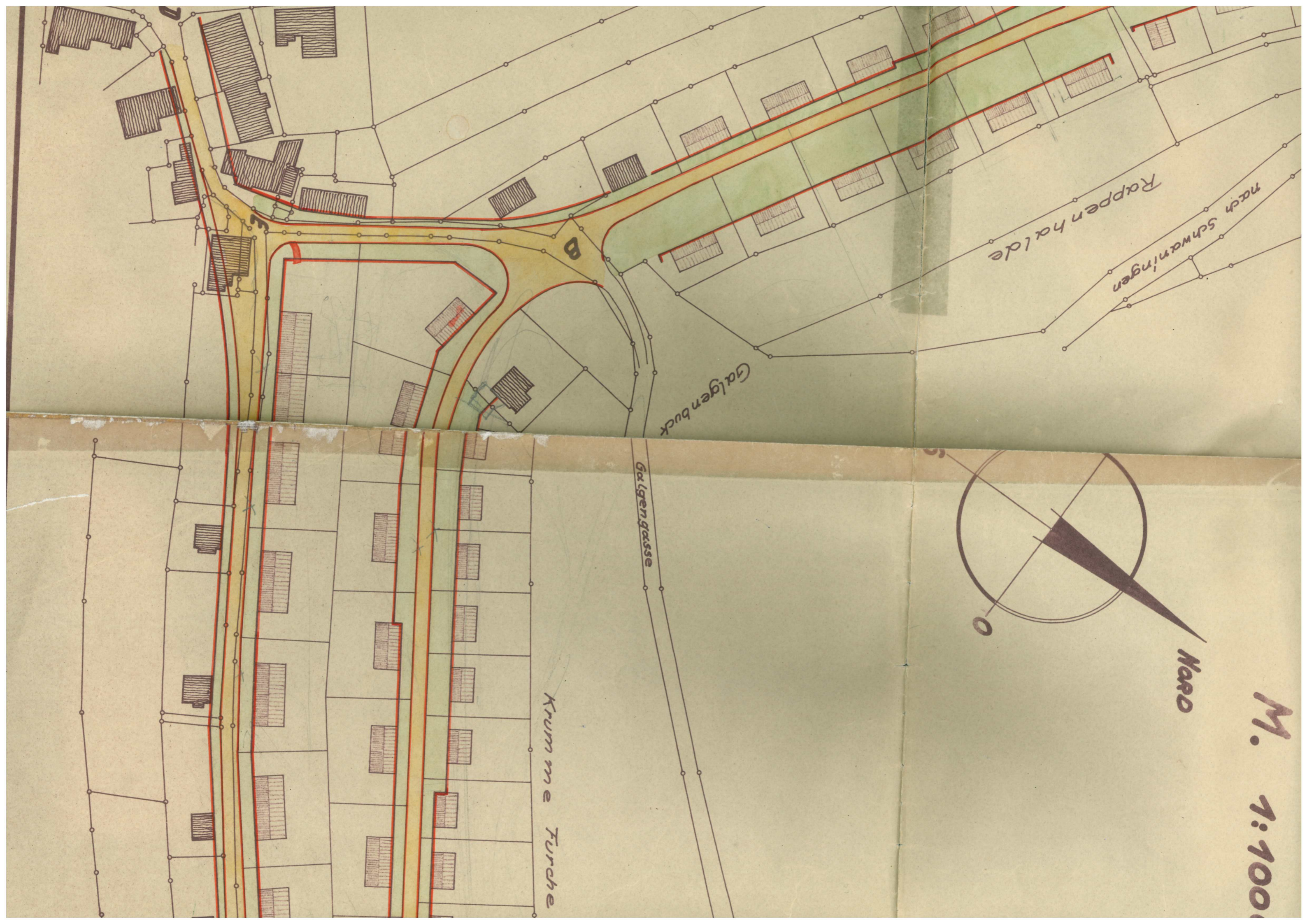
nach Schwamlingen
Rappenhalde

Galgenbuck

Galgen gasse

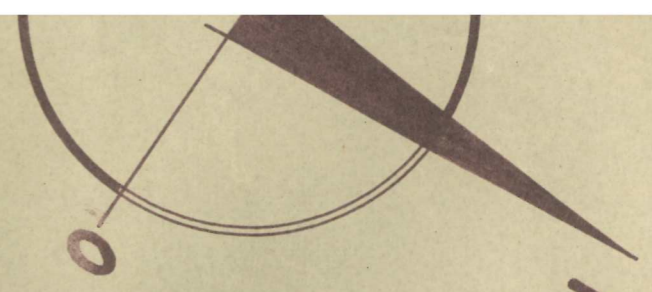
Krumme Furche

B



M. 1:1000.

Nord



Krumme Furche



Gemäß § 3 Abs. 5 des Ortsstrassengesetzes
in Verbindung mit § 9 des Aufbaugesetzes
nach rechtskräftiger Entscheidung des Land-
ratsamts vom 25.7.1950
festgestellt.

Waldshut, den 5. September 1950.

Landratsamt
i. V.

Mil.
Reg. Assessor.

Stühlingen, den 11. September 1950,
Bürgermeister und Stadtrat:

Linow

W. Hornhans
Karlent Moongat

R. Laule

Wässen

W. Krumm

W. Krumm

